



## BEKANNTMACHUNG

### **I. Bebauungsplanes Nr. 26 „Windpark Wilsumer Brook“ - Aufstellungsbeschluss sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Rat der Gemeinde Wilsum hat am 11.07.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 26 „Windpark Wilsumer Brook“ aufzustellen. Dieser Bebauungsplan soll sich aus der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Uelsen entwickeln. Der Rat der Samtgemeinde Uelsen hat am 14.08.2023 die Einleitung des Verfahrens zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der SG Uelsen als vorbereitende Bauleitplanung beschlossen.

Die Gemeinde Wilsum beabsichtigt in drei Teilbereichen nordwestlich der Ortslage von Wilsum, im Wilsumer Brook, Flächen für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen.

Ziel der Gemeinde Wilsum ist es, einen Windpark mit einer breiten Beteiligungsmöglichkeit für Grundstückseigentümer, Anwohner, Bürger und Gemeinde mit einer dauerhaften Wertschöpfung und Entscheidungskompetenz in der Gemeinde zu realisieren, um damit vor Ort eine größtmögliche Akzeptanz des Windenergieausbaus zu erreichen.

Mit der nunmehr vorgesehenen Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Festsetzung von drei Teilbereichen als Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ soll eine über die Steuerungsmöglichkeiten der Flächennutzungsplandarstellung hinausgehende Feinsteuerung (Festlegung genauer Anlagenstandorte, Verkehrswege, Kompensationsmaßnahmen etc.) zur rechtlichen Sicherung vorgenommen werden.

Der insgesamt ca. 130 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Windpark Wilsumer Brook“ (bestehend aus den drei Teilbereichen Nord: ca. 28 ha, Mitte: ca. 94 ha und Süd: ca. 8 ha) ist aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich. Das Baufenster selbst ist ca. 49 ha groß. Die Baugrenze beinhaltet dabei die Maststandorte und darf von den Rotorblättern überstrichen werden (sog. Rotor-out-Planung auf FNP-Ebene).

Das Plangebiet (bestehend aus drei Teilbereichen) berücksichtigt u.a. Mindestabstände zwischen WEA (Turmaußenkante) und Wohnhäusern von 600 m sowie den Ausschluss der Errichtung von WEA (Turmstandorte) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes („Wilsumer Moor“).

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der o. a. Planung erfolgt durch Veröffentlichung der Planunterlagen in der Zeit vom **23.02.2024 bis einschl. 25.03.2024** auf der Homepage der Samtgemeinde Uelsen ([www.uelsen.de](http://www.uelsen.de)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen / Bauen / Aktuelle Planverfahren“. Während dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Auch können die Unterlagen zusätzlich im Gemeindebüro Wilsum, Echtelerstr. 4, 49849 Wilsum sowie im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, Zimmer 43, 49843 Uelsen während der Dienststunden innerhalb des o.a. Auslegungszeitraums eingesehen werden. Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist schriftlich, per E-Mail oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde bzw. Samtgemeinde Uelsen (Anschrift s. oben) abgegeben werden.

Zur weiteren Sicherung der Planungsziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 26 „Windpark Wilsumer Brook“ hat der Rat der Gemeinde Wilsum am 11.07.2023 eine Veränderungssperre gem. §§ 14 ff BauGB beschlossen.

## **II. Satzung der Gemeinde Wilsum über den Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Windpark Wilsumer Brook“**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wilsum in seiner Sitzung am 11.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Rat der Gemeinde Wilsum hat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 26 „Windpark Wilsumer Brook“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

### § 2

Die Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26. Ein Übersichtsplan ist als Anlage 1 beigelegt. Der Geltungsbereich der Satzung (bestehend aus drei Teilbereichen) ist in den Anlagen 1 und 2 mit schwarz, unterbrochener Linie umgrenzt. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst Teilflächen der Gemarkung Wilsum, Flure 1, 2 und 3.

### § 3

1. Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 26 gem. § 14 BauGB
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belangen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
  - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
  - Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
  - Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher rechtmäßig ausgeübter Nutzungen.

### § 4

1. Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 26 rechtskräftig geworden ist.
3. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.
4. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Wilsum, den 11.07.2023

gez. Schoneveld

.....  
Bürgermeister

Die Veränderungssperre wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Wilsum, den 15.02.2024

Gemeinde Wilsum  
Der Bürgermeister  
gez. Schoneveld

Anlagen

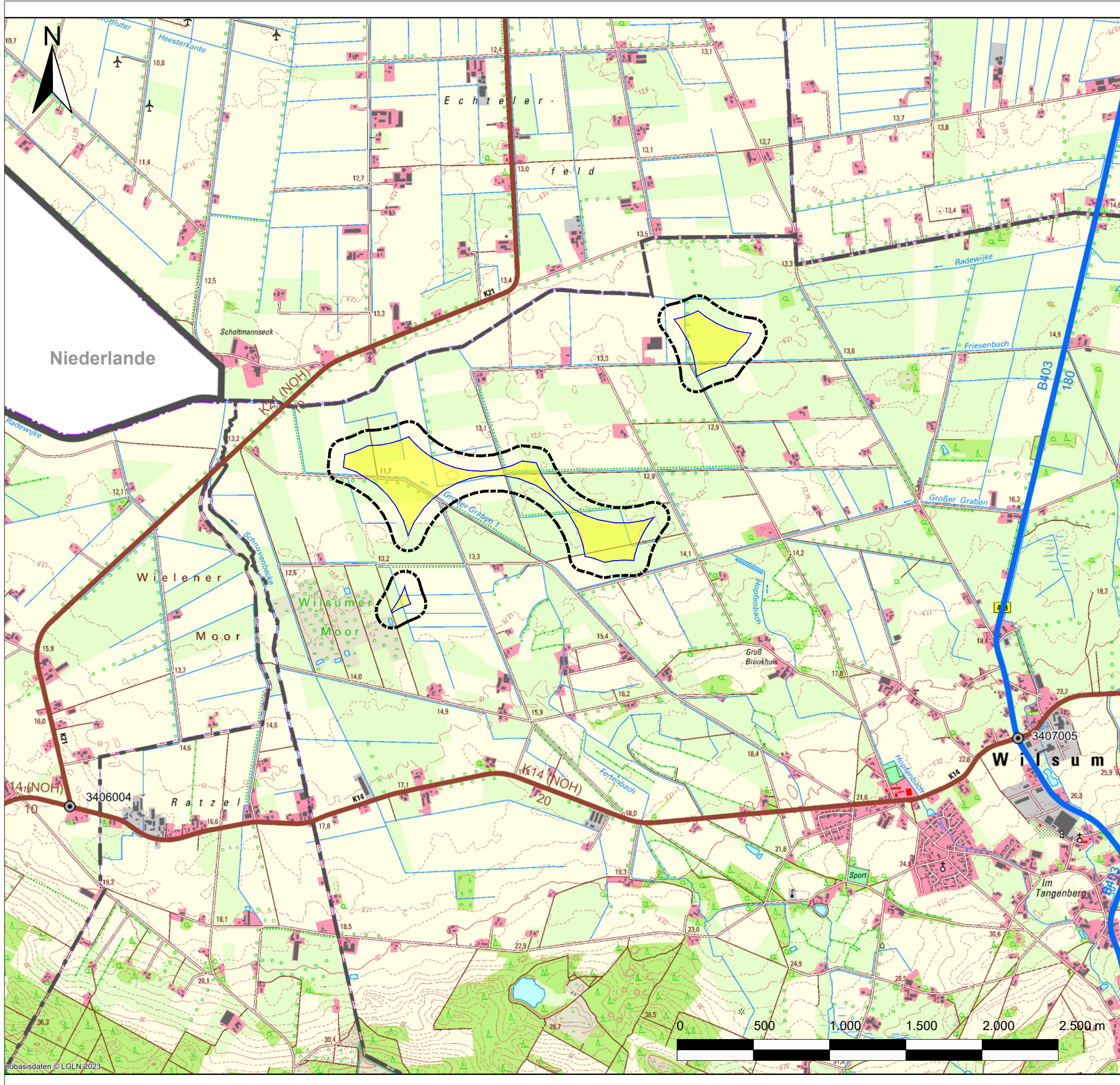
Anlage 1:           Übersichtsplan/Geltungsbereich M 1: 25:000

Anlage 2:           Räumlicher Geltungsbereich Satzung / B-Plan Nr. 26, M 1: 10.000

---

*Im Aushangkasten:*    15.02.2023  
*entnommen:*            \_\_\_\_\_





# Planzeichenerklärung

- Baufenster  
Aufstellfläche für Windenergieanlagen  
(Maststandorte)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des  
Bebauungsplanes  
Rotor-Zone (100 m)  
Rotorblätter dürfen Fläche überstreichen  
(Keine Maststandorte)

**LGLN** Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2024

Nr.	Art der Änderung oder Ergänzung	Datum	Zeichen

**regionalplan & uvp** planungsbüro peter stelzer GmbH  
 Grulandstraße 2 • 49832 Frenen  
 Tel.: 05902 503702-0 • Fax: 05902 503702-33  
 bearbeitet : jp gezeichnet : bb Datum: 13.02.2024

**Gemeinde Wilsum**  
**B-Plan Nr. 26 "Windpark Wilsumer Brook"**

**Übersichtsplan**  
**- Anlage 1 zur Veränderungssperre -**

Maßstab:	1 : 25.000
Blatt Nr.:	2
Projekt-Nr.:	3675

Auftraggeber:  
 Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte  
 Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH  
 Sögler Straße 2  
 49777 Klein Berßen

Geobasisdaten © LGLN 2023





Gemeinde Wilsum

B-Plan Nr. 26 "Windpark Wilsumer Brook"  
 Anlage 2 zur Veränderungssperre  
 Räumlicher Geltungsbereich Satzung

Maßstab: 1:10.000	Format: DIN A3	Datum: 03.07.2023
----------------------	-------------------	----------------------

Kartengrundlage: ALK, LGLN Regionaldirektion OS-Meppen

- Legende**
- Aufstellfläche für Windenergieanlagen (Turmstandorte)
  - Rotor-Out-Bereich (100 m)
  - Grenze des räuml. Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - Teilfläche Nord: 106.752 m<sup>2</sup>
  - Teilfläche Mitte: 376.419 m<sup>2</sup>
  - Teilfläche Süd: 7.582 m<sup>2</sup>

0 500 1.000 Meter

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © Jahr 2023 LGLN